

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), in der jeweils geänderten Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 16.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	14.530.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.893.200 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.350.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.579.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	3.572.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.394.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	483.500 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.232.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird 3.110.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.000.000 EUR festgeschrieben.

§ 5

	Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
a)	Bellingen	200	300	300
b)	Birkholz	200	300	300
c)	Blittkau	200	300	300
d)	Cöbbel	200	300	300
e)	Demker	200	300	300
f)	Grieben	200	300	350
g)	Hüselitz	200	300	300
h)	Jerchel	200	300	300
i)	Kehnert	200	300	300
j)	Lüderitz	200	300	300
k)	Ringfurth	200	200	200
l)	Schelldorf	300	350	400
m)	Schernebeck	200	300	300
n)	Schönwalde (A)	200	300	300
o)	Uchtdorf	200	300	200
p)	Uetz	200	300	300
q)	Weißewarte	200	300	300
r)	Windberge	200	300	300
s)	Tangerhütte	278	350	350

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgesetzt.

Tangerhütte, den 16.11.2016

Andreas Brohm
Bürgermeister